



## **Fassung 1. Lesung Grosser Rat**

# **Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für die Erstellung eines flächen-deckenden Netzes von Unterflurbehältern**

vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: --

Geändert: --

Aufgehoben: --

---

*Die Landsgemeinde des Kantons Appenzel I.Rh.,*

gestützt auf Art. 7<sup>ter</sup> Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

*beschliesst:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Für die Erstellung eines flächendeckenden Netzes von Unterflurbehältern wird ein Kredit von Fr. 3 Mio. erteilt.

<sup>2</sup> Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Ständekommission; bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7<sup>ter</sup> der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

### **Art. 2** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt mit der Gutheissung durch die Landsgemeinde in Kraft.